

Kalbinnenaufzuchtvertrag

(Tagsatzbasis)

abgeschlossen zwischen	
Vor-u. Zuname, Geburtsdatum	
Adresse/Betriebsnummer:	
Als "Auftraggeber"/ "Milcherzeugerbetrieb"/ "Milchviehbetrieb"	
Vor-u. Zuname, Geburtsdatum	
Adresse/Betriebsnummer:	
als "Auftragnehmer" bzw. "Aufzuchtbetrieb".	
Nichtzutreffendes im folgenden Vertrag bitte streichen	
inhalt	
I. Vertragsgegenstand	2
II. Anlieferung des Kalbes und Rücknahme der Kalbin	3
III. Haltung, Fütterung und Decken der Tiere	5
IV. Zuchtuntaugliche Tiere, Verlust von Tieren, Haftung und Verkauf von Tieren	7
V. Aufzuchtkosten und Versicherungen	9
VI. Kosten der Aufzucht und Zahlungsmodus	10
VII. Vertragsdauer	10
VIII. Allgemeine Bestimmungen	12
IX Unterschriften	12

I. Vertragsgegenstand

1.	Der	Milcherzeu	gerbetrieb	(Auftraggebei) verpfl	ichtet s	sich, s	eine zu	r Aufzucht
	geei	gneten weib	olichen Kälk	er dem Aufzu	chtbetrie	b (Auftr	agneh	mer) geg	gen Entgelt
	zur A	Aufzucht zu	überlasseı	n. Es wird v	ereinba	art, da	ıss de	er Auftr	aggeber
	min	destens_	ŀ	Kuhkälber	und	maxim	al	K	uhkälber
	inne	erhalb eii	nes Jahr	es mit Beg	inn ar	n		zur .	Aufzucht
	übe	rgibt. Die	Belieferun	g sollte nach	Möglich	nkeit in	Grupp	oen von.	Tieren
	erfol	gen.							

- 2. Sollte die Mindestmenge an tatsächlich überlassenen weiblichen Kälbern geringer sein, so ist der Milcherzeugerbetrieb verpflichtet, entsprechende weibliche zur Zucht geeignete Kälber auf seine Rechnung zu beschaffen, oder den halben Tagsatz für die Dauer der zu geringen Stückzahl zu bezahlen.
- 3. Solange der Vertrag aufrecht ist, darf der Auftraggeber seine Kalbinnen nicht einem anderen Betrieb zur Aufzucht übergeben.
- 4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Kälber zu übernehmen, entsprechende Stallkapazitäten bereit zu halten und sie in seinem Betrieb aufzuziehen. Der Aufzuchtbetrieb verpflichtet sich, für den Milcherzeugerbetrieb die vereinbarte Zahl an Jungtieren aufzuziehen. Übernimmt der Auftragnehmer weniger als die Anzahl an zugesagten Tieren, hat er eventuell anfallende Mehrkosten gegenüber dem Tagesentgelt zu ersetzen (ausgenommen in Fällen höherer Gewalt, z.B. unverschuldeter Brand Stallgebäude).
- 5. Die gelieferten Tiere verbleiben im Eigentum des Milcherzeugerbetriebes.
- 6. Grundsätzlich ist der Auftraggeber zum Transport verpflichtet. Den Transport der Kälber und das damit verbundene Risiko übernimmt der Auftraggeber/Auftragnehmer auf seine Rechnung und Gefahr. Sollte der Auftragnehmer den Transport übernehmen, verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer vollkommen schad- und klaglos zu halten, auch von Seiten Dritter.
- 7. Den Transport der trächtigen Kalbinnen und das damit verbundene Risiko übernimmt der Auftraggeber/Auftragnehmer auf seine Rechnung und Gefahr.
- 8. Die Aufzucht erfolgt auf Rechnung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist, nach

vorheriger Ankündigung berechtigt, die Tiere im Beisein des Auftragnehmers zu besichtigen.

II. Anlieferung des Kalbes und Rücknahme der Kalbin

- 1. Das Kalb wird hornlos/behornt, entwöhnt/nicht entwöhnt und im Alter von bis Wochen/Monaten vom Milcherzeugerbetrieb geliefert. Die Kälber nehmen Grund- und Kraftfutter selbstständig auf. Ein dem Alter entsprechender Entwicklungszustand und eine gute Gesundheit sind Voraussetzung für die Übernahme des Kalbes am Aufzuchtbetrieb. Bei Anlieferung der Jungtiere am Aufzuchtbetrieb und Rücknahme der trächtigen Kalbinnen durch den Milchviehbetrieb wird eine gemeinsame Beurteilung der Tiere hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes durchgeführt (Körperkondition, Gliedmaßen und Klauen, Euter, ...) und am Tierschein vermerkt.
- 2. Mit Anlieferung der Jungtiere wird für jedes Tier ein Tierschein angelegt, in dem folgende Eintragungen zu machen sind:
 - a) Einstelldatum
 - b) Ohrmarkennummer, Beschreibung des Tieres und besondere Kennzeichen
 - c) Geburtsdatum
 - d) Decktermine
 - e) Voraussichtlicher Abkalbetermin
 - f) Tierärztliche Behandlungen
 - g) Abstammung
 - h) Mitteilungen an den Milcherzeugerbetrieb
 - i) Ergebnis der gemeinsamen Beurteilung bei Einstellung/Rückgabe der Tiere am Aufzuchtbetrieb
- 3. Kälber mit offensichtlichen Mängeln, die insbesondere eine Zuchtuntauglichkeit oder eine erschwerte Aufzucht erwarten lassen, kann der Aufzuchtbetrieb innerhalb von 14 Tagen nach der Einstellung an den Milcherzeugerbetrieb zurückgeben. Die Rücknahme erfolgt durch den Milcherzeugerbetrieb auf seine Kosten. Die Tiere müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet und dem Alter entsprechend zur Aufzucht Für vorbereitet sein. Mängel Tier aelten die gesetzlichen am Gewährleistungsregelungen, es sei denn, es wurden andere Regelungen getroffen. Der Übergeber der Tiere leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch insoweit in diesem Vertrag hierüber nicht zusätzliche Bestimmungen getroffen wurden. Der Übergeber der Tiere haftet besonders für solche Krankheiten und Mängel, die nachweislich bei Übergabe des

Tieres bereits vorhanden waren, wenn sie insbesondere die Eignung zur Zucht und Nutzung erheblich beeinträchtigen. Wird auf vorhandene Fehler und Mängel vor der Übergabe des Tieres ausdrücklich hingewiesen und die Tiere werden übernommen, so tritt hierfür keine Gewährleistung ein.

4.	Die	Meldungen	an	die	Rinderdatenbank	über	Abgang	und	Zugang	sind	vom
	jewe	eiligen Betrie	b ve	rläs	slich durchzuführer	١.					

5.	5. Der Milcherzeugerbeti	rieb nimmt alle vo	n ihm gelie	eferten Kälbe	er als trächtige
	Kalbinnen V	Vochen späteste	ens aber	4 Woche	en vor dem
	voraussichtlichen Ab	kalbetermin oder	im Falle	einer Lebe	end-Frühgeburt
	zurück. Der Aufzucht	oetrieb hat dem Mil	lcherzeuge	rbetrieb für j	ede Kalbin den
	voraussichtlichen A	bkalbetermin	Woch	en vorher	nachweislich
	anzuzeigen. Grunds	ätzlich wird ein	Erstkalbea	alter von _	Monaten
	angestrebt.				

- 6. Eine bestimmte Milchleistung wird vom Auftragnehmer nicht versprochen. Ist ein Tier zum Zeitpunkt der Übergabe verletzt oder krank, so kann der Milcherzeugerbetrieb ...
 - bei Verletzungen oder nicht übertragbaren Erkrankungen das Tier übernehmen, aber die Übernahme der weiteren Behandlungskosten vom Aufzuchtbetrieb verlangen.
 - bei Transportunfähigkeit des Tieres, übertragbaren Erkrankungen oder unzumutbaren Belastungen die weitere Haltung im Aufzuchtbetrieb kostenlos verlangen bis zur vollständigen Gesundung oder
 - bei dauerhaften Auswirkungen auf die Leistung einen Preisabschlag in Höhe von _____ €/Streichung der Erfolgspärmie erwirken
 - die Kalbin als Schlachtkalbin einstufen.

Für sonstige Mängel gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen, es sei denn, es wurden anderwärtige Vereinbarungen getroffen. Der Übergeber der Tiere leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, insoweit in diesem Vertrag hierüber nicht zusätzliche Bestimmungen getroffen wurden. Der Übergeber der Tiere haftet besonders für solche Krankheiten und Mängel, die nachweislich bei der

Übergabe des Tieres bereits vorhanden waren, wenn sie die Eignung zur Zucht und Nutzung erheblich beeinträchtigen. Wird auf vorhandene Fehler und Mängel vor der Übergabe des Tieres ausdrücklich hingewiesen und die Tiere werden übernommen, so tritt hierfür keine Gewährleistung ein.

7. Verzögert sich der Abtransport durch den Auftraggeber geht die Gefahrtragung auf den Auftraggeber über. Allfällige damit verbundene zusätzliche Kosten, die das Ausmaß des Tagessatzes übersteigen, werden vom Auftraggeber übernommen.

III. Haltung, Fütterung und Decken der Tiere

1.	Der Aufzuchtbetrieb verpflichtet sich die Tiere fachgemäß zu halten, zu füttern
	und zu pflegen.
2.	Bezüglich Haltung werden folgende Vereinbarungen getroffen:
	(Haltungssystem; Enthornung, Klauenpflege;
	Parasitenbekämpfung, Vorsorge für gegenseitiges
	Besaugen)
	Die Kosten für Enthornung/Klauenpflege/Parasitenbekämpfung werden vom
	Milchviehbetrieb/Aufzuchtbetrieb übernommen.
3.	Bezüglich Fütterung werden folgende Vereinbarungen getroffen:
	(Fütterungsintensität, Kraftfutterversorgung, Mineralstoffversorgung, Viehsalz,
)
	Für den Kraftfuttereinsatz gilt als Vorgabe:
	Bis zur Vollendung des Lebensmonats erhält das Kalb kg
	Kraftfutter/Tag, vom Lebensmonat kg Kraftfutter/Tag mit einem
	Nährstoffgehalt von mindestens% Eiweiß und MJ NEL.

Die Kosten für Kraftfutter/Mineralfutter werden vom Milchviehbetrieb/Aufzuchtbetrieb übernommen. 4. Die Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Tierkennzeichnung obliegt dem Aufzuchtbetrieb während der Aufzuchtphase. Die Kosten trägt der Aufzuchtbetrieb. 5. Die Erstbelegung hat mit einem Alter zwischen Monaten und Monaten und einem Gewicht von ____ kg bis ____. kg erstmals zu erfolgen. Betriebliche Erfordernisse des Aufzuchtbetriebes werden dabei berücksichtigt (z.B. Alpung). 6. Die Belegung erfolgt im Natursprung/durch künstliche Besamung. 7. Der Aufzuchtbetrieb verpflichtet sich Bullen der bei Natursprung Zuchtwertklasse A/B der Rasse einzusetzen. 8. Die Entscheidung über die Art und mit welchem Rindersperma belegt wird, obliegt dem Milcherzeuger/Aufzuchtbetrieb. 9. Die Kosten für das Decken/Besamen (inkl. Besamung, Sperma) werden vom Milchviehbetrieb/Aufzuchtbetrieb getragen. Die Kosten für das Sperma werden vom Milchviehbetrieb/Aufzuchtbetrieb getragen. Bei Abrechnung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer müssen die entsprechenden Belege vom Auftragnehmer vorgelegt werden. 10.Belegung der Kalbinnen Wird die Kalbin zu spät trächtig, so dass das angestrebte Erstkalbealter (+ Monate) nicht mehr erreicht werden kann, hat der Aufzuchtbetrieb den Milcherzeugerbetrieb sofort zu informieren. Dasselbe gilt vor der 4. Besamung, falls das Tier nach 3 Besamungen noch nicht trächtig ist. In gegenseitiger Absprache ist das weitere Vorgehen abzustimmen. Ist die Kalbin nicht spätestens mit Ende des ____ Lebensmonats trächtig, dann wird sie als nicht zuchttauglich betrachtet. Die Trächtigkeitsuntersuchung hat innerhalb von Tagen nach der Die Besamung erfolgen. Kosten übernimmt der zu Aufzuchtbetrieb/Milchviehbetrieb. Alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Aufzuchtbetriebes/Milchviehbetriebes.

11. Alpung

	Eine Alpung/keine Alpung wird vereinbart
	Mindestalter beim Auftrieb auf Almen von Monaten und bereits geweidet.
12	2.Vereinbarung über den Auftrieb der ausgelagerten Kalbinnen auf die eigene Alm/Weide des Auftraggebers:
	Der Aufraggeber kann für die Monate bis eine Stückzahl von Kalbinnen im Alter zwischen Monaten und
	Monaten zurücknehmen, um diese auf seine eigene Alm/Weide aufzutreiben.
	Für den oben genannten Zeitraum bekommt der Auftragnehmer kein Taggeld.
	Das Risiko und die Kosten vom Zeitpunkt des Abtransportes bis zur
	Rückstellung der Tiere auf den Aufzuchtbetrieb gehen für diesen Zeitraum an
	den Auftraggeber über.

IV. Zuchtuntaugliche Tiere, Verlust von Tieren, Haftung und Verkauf von Tieren

- 1. Auftretende Mängel, die Zuchtuntauglichkeit und/oder eine Nutzungsuntauglichkeit (z. B. Euterschaden infolge von gegenseitigem Besaugen) eines Tieres befürchten lassen sowie den Totalverlust eines Tieres hat der Aufzuchtbetrieb dem Milcherzeugerbetrieb unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies qilt auch hinsichtlich einer ungenügenden Gewichtsentwicklung. Der Milcherzeugerbetrieb ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 7 Tagen seit Zugang der Anzeige verbindlich zu erklären, ob dieser auf eine weitere Aufzucht des mit Mängeln behafteten Tieres Wert legt. Hierüber ist ein Eintrag im Tierschein vorzunehmen, der von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Falls der Milcherzeugerbetrieb auf eine weitere Aufzucht nicht mehr besteht, muss er das Tier unverzüglich zurücknehmen.
- Besteht der Milcherzeugerbetrieb auf die weitere Aufzucht eines mit M\u00e4ngeln behafteten Tieres, ist er zur R\u00fccknahme des Tieres und zur Bezahlung der vollen Aufzuchtkosten verpflichtet, auch wenn sich in der Folge eine v\u00f6llige Zuchtuntauglichkeit herausstellt.
- 3. Bei Verlust eines Tieres ohne Verschulden des Aufzuchtbetriebs sind die bisher entstandenen Kosten von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen zu tragen

(Taggeld, Tierarztkosten und Besamungskosten). Der Wert des Zuchtkalbes zum Zeitpunkt der Überstellung (Durchschnittspreis bio/konv. für Zuchtkälber 2 vorangegangenen Versteigerungen in Maishofen) Milchviehbetrieb als Kosten eingebrachte angerechnet. Anfallende Schlachterlöse sind ebenfalls im Verhältnis 1:1 zu berücksichtigen. Entsteht der Viehverlust durch Verschulden des Aufzuchtbetriebes, so hat dieser dem Milcherzeuger den Wert des Zuchtkalbes zum Überstellungstermin und das bisher bezahlte Taggeld binnen 14 Tagen nach Tierverlust zu ersetzen. Als Wert des Zuchtkalbes wird der Durchschnittspreis bio/konv. für Zuchtkälber der 2 vorangegangenen Versteigerungen in Maishofen herangezogen.

- 4. Vereinbarung für Schlachtkalbinnen (Zuchtuntauglichkeit): Als Schlachtkalbin bezeichnet der gegenständliche Vertrag eine Kalbin, die zur Weiterzucht im Milchviehbetrieb nicht geeignet ist und vom Milchviehbetrieb/vom Aufzuchtbetrieb übernommen wurde. Die Untauglichkeit zur Zucht ist durch den betreuenden Tierarzt festzustellen.
 - Der Auftraggeber vermarktet die Schlachtkalbin und bezahlt dem Auftragnehmer den Differenzbetrag zwischen dem Erlös für die Schlachtkalbin und der Summe des Wertes des Zuchtkalbes und den bisher bezahlten Tagsätzen. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer den schriftlichen Nachweis bringen, dass die Kalbin als Schlachtkalbin vermarktet wurde. Sollte der Betrag unter der Summe des Wertes des Zuchtkalbens und den bisher bezahlten Tagsätzen liegen, zahlt der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Differenzbetrag. Die Zahlung und der schriftliche Nachweis sind binnen 14 Tagen nach der Vermarktung vorzubringen.
 - Der Auftragnehmer vermarktet die Schlachtkalbin und ersetzt dem Auftraggeber den Wert des Zuchtkalbes und das bisher bezahlte Taggeld binnen 14 Tagen nach der Vermarktung. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber den schriftlichen Nachweis über die Vermarktung als Schlachtkalbin vorlegen.
- 5. Festgehalten wird, dass der Aufzuchtbetrieb für die erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung der gegenständlichen Tiere zu sorgen hat, das heißt Tierhalter im Sinne des § 1320 ABGB ist.
- Verkauf von Tieren
 Jeglicher Verkauf von Tieren durch den Auftragnehmer, die sich im Besitz des

Auftraggebers befinden, ist nicht zulässig.

Sollte eine Kalbin vorzeitig vom Auftraggeber zurückgeholt werden, muss dem Auftragnehmer dieses Tier durch ein gleichwertiges Tier ersetzt werden.

7. Bei einer behördlichen Keulung des Tierbestandes wird die Schadensteilung je zur Hälfte vereinbart.

V. Aufzuchtkosten und Versicherungen

- Die laufenden Aufzuchtkosten übernimmt der Aufzuchtbetrieb.
- 2. Der Aufzüchter haftet für die Tiere bei Blitz, Feuer und Diebstahl.
- 3. Alle tierärztlichen Maßnahmen, einschließlich Trächtigkeitsuntersuchungen, gehen zu Lasten des Auftraggebers/Auftragnehmers/werden von beiden zu gleichen Teilen getragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich geplante Vorbeuge- und Behandlungsmaßnahmen vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen. Werden Kosten vom Auftraggeber oder gleichteilig von den Vertragspartnern getragen, müssen die Zahlungsbelege der laufenden Abrechnung beigelegt werden. Werden Behandlungskosten durch mangelnde Haltung, Fütterung oder Tierbeobachtung durch den Auftragnehmer verschuldet, muss dieser die Behandlungskosten zur Gänze tragen. Als verpflichtende Vorbeugemaßnahmen für die Aufzuchttiere werden vereinbart: (z.B. Parasitenbekämpfung, Trächtigkeitsuntersuchung, Grippeimpfung etc.)

VI. Kosten der Aufzucht und Zahlungsmodus

1.	Pro Futtertag wird ein Tagessatz (Inkl.MwSt.) von EUR pro Tier
	berechnet. Dieser Preis beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer.
2.	Der vereinbarte Tagessatz bleibt für die gesamte Aufzuchtperiode der
	angelieferten Tiere konstant. Je Kalbin werden aber höchstens die der
	angestrebten Gesamt- Aufzuchtdauer entsprechenden Tage () bezahlt.
	Wenn der Milcherzeuger bei bestimmten Tieren auf mehr als 3 Belegungen
	(siehe Punkt III Z. 3) oder abweichendes Erstkalbealter (Punkt III Z. 2) besteht, so
	sind die Aufzuchtkosten separat zu regeln.
3.	Die Begleichung der Aufzuchtkosten hat durch den Milcherzeugerbetrieb binnen
	14 Tagen nach der Rechnungsstellung zu erfolgen. Die Rechnungsstellung erfolgt
	monatlich/vierteljährlich zum Tag des Monats und wird vom Auftragnehmer
	durchgeführt.
4.	Der Aufzuchtbetrieb erhält für jedes erfolgreich aufgezogene Tier im Sinne dieses
	Vertrages (erreichen EKA, frei von Mängeln,) nach Rücklieferung auf den
	Milchviehbetrieb eine Erfolgsprämie in Höhe von € (inkl. MwSt.). Nach
	der Übergabe der trächtigen Kalbin stellt der Aufzuchtbetrieb dem
	Milchviehbetrieb den vereinbarten Betrag in Rechnung. Nach erfolgter Abkalbung
	innerhalb des vereinbarten Erstkalbealters bezahlt der Milchviehbetrieb den
	Betrag an den Aufzuchtbetrieb innerhalb 14 Tagen.

VII. Vertragsdauer

1. Der Kalbinnenaufzuchtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt am Es gibt keine mündlichen Vereinbarungen neben diesem Vertrag. Der Milcherzeugerbetrieb und der Aufzuchtbetrieb vereinbaren als Termin, zu welchem das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann, den 31.03. und den 30.11. eines jeden Jahres, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten einzuhalten ist. Die Vertragsparteien/der Milcherzeugerbetrieb/der Aufzuchtbetrieb verzichte(t)n für die Dauer von Jahren auf ihr/sein Kündigungsrecht. Für die Gültigkeit der Kündigung bedarf es der Schriftform. Der Rücktransport der Tiere erfolgt auf Gefahr und Rechnung der kündigenden Partei.

2. Im Falle einer Aufkündigung ist der Auftraggeber verpflichtet seine Tiere zum Kündigungstermin abzuholen.

3. Vorzeitiger Abbruch der Aufzucht

Der Auftraggeber kann bei einer durch den Tierarzt nachgewiesenen Zuchtuntauglichkeit den Abbruch der Aufzucht – ohne Einhaltung einer Frist – durch Rückgabe der Kalbin erwirken. Der Anspruch auf Tagesentgelt bis zur Rücküberstellung und die Vergütung der Tierarztkosten werden vereinbart. Der Auftragnehmer kann auch einen vorzeitigen Abbruch erwirken, wenn der Auftraggeber im qualifizierten Zahlungsverzug ist. Von einem qualifizierten Zahlungsverzug spricht man dann, wenn nach Fälligkeit trotz Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen keine Zahlung geleistet wird. Der Rücktransport erfolgt auf Gefahr und Rechnung vom . Der Auftraggeber kann ein zur Aufzucht übergebenes Tier nur beim Vorliegen von schweren Verfehlungen (z.B. schlechte Fütterungs- und Haltungsbedingungen) ohne Einhaltung einer Frist zurückfordern. In diesem Fall ist das Taggeld bis zu dem Tag des Rücktransportes zu entrichten. Der Rücktransport erfolgt auf Gefahr und Rechnung

Die Vertragspartner sind berechtigt, im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Vertragspartner trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt.

Im gegenseitigen Einverständnis kann eine Vertragsauflösung erfolgen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Sollte sich eine Regelung des Vertrages als rechtlich unwirksam erweisen, so gelten alle übrigen Vertragsteile unbeschadet fort. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck und dem ursprünglichen Parteiwillen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 2. Vertragsänderungen sind nur in schriftlicher Form wirksam.

Weitere Vertragspunkte können hier vorgesehen werden: z.B. Gerichtsstand, individuell abgestimmte Haftungsklauseln, ergänzende Rücknahmeklauseln.

Sonstige Vereinbarungen:						
	IX. Untersch	riften				
Hiermit geben die Vertra	igspartner ihr Einverstär	ndnis zu diesem Vertrag.				
	, den		, den			
Ort	Datum	Ort				
Datum						
Unterso	hrift	Unterschri	ft			